



Haus & Grund Schleswig-Holstein, Postfach 23 07, 24022 Kiel

Dem Vorsitzenden des Innen- und Rechtsaus-
schusses im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn MdL Thomas Rother

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Der Verbandsvorsitzende

Haus & Grund Schleswig-Holstein
Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-,
Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Ihr Zeichen L 215

Unser Zeichen Kj

Ansprechpartner Rechtsanwalt Hans-Henning Kujath

Datum 21.10.2011

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes

Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP – Drucksache 17/1600

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Rother,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 01. September 2011 und die gewährte Gelegenheit, zum übersandten Entwurf Stellung zu nehmen.

Haus & Grund Schleswig-Holstein vertritt die Interessen der privaten Haus- und Grundstückseigentümer. In 91 Ortsvereinen sind rund 63.000 Mitglieder organisiert. Die privaten Wohneigentümer stellen ca. $\frac{3}{4}$ des Wohnraums zur Verfügung, verbunden mit den daran angeschlossenen Arbeitsplätzen und Handwerksaufträgen.

Artikel 1

Einführung des Satzes 2 in § 76 Absatz 2 der Gemeindeordnung:

Wir begrüßen die Einführung des Satzes 2, der die Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen aufhebt. Nach der bisherigen Regelung hatten Gemeinden über Satzungen zu regeln, dass eine Beitragspflicht der jeweils Bevorteilten besteht. In den Fällen, in denen die Gemeinden von der Erstellung einer solchen Satzung absahen und keine Straßenausbaubeiträge erhoben, wurde ein strafrechtlich relevantes Handeln gemäß § 266 StGB Untreue angenommen. Um diesem einen Riegel vorzuschieben und den Gemeinden die rechtlich zugewiesene und erforderliche Planungshoheit zurückzugeben, ist die geplante Rechtsänderung notwendig.

Artikel 2 **Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

1. Änderung des § 8 Absatz 1 Satz 3

Wir begrüßen eine Erhöhung des bisherigen Mindestanteils von zehn auf fünfzehn Prozent. Die Neuerung des zweiten Halbsatzes ist konsequent im Hinblick auf die Einführung des § 76 Absatz 2 Satz 2 der GO.

2. Änderung § 8 Absatz 1 Satz 4

Wir haben gegen eine Ausweitung der Tiefenbegrenzungsregelung keine Bedenken

3. Einfügung eines § 8a Wiederkehrender Beitrag für Verkehrsanlagen

a. Rechtliche Betrachtung

Zunächst einmal bestehen rechtliche Bedenken gegen die Einführung von wiederkehrenden Beiträgen für eine einheitliche kommunale Einrichtung.

Der kommunale Beitrag kann nur dem abverlangt werden, der auch individuell, nach objektiven Maßstäben durch eine Maßnahme bevorteilt ist. Dies halten wir bei der Einrichtung von ganzen Abrechnungsgebieten für nicht mehr gegeben, weil der Sondervorteil nicht mehr messbar sein würde. Eine Abgabe zu erheben, wäre dann nicht rechtmäßig.

Stattdessen erwächst aus der Abrechnung eines Gesamtgebietes eher eine Steuer, ähnlich der Grundsteuer. Dafür fehlt dem Land die Gesetzgebungskompetenz fehlt. Demnach erhielte der Betroffene, entgegen den Regeln des Beitragsrechts, keine unmittelbare Gegenleistung. Ein Ausgleich von Vorteilen und Lasten wäre dann nicht mehr gegeben.

Wir verweisen auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 01. August 2011 – 4 K 1392/10 KO, in dem inhaltlich übereinstimmende Regelungen für verfassungswidrig gehalten werden und dies nun durch das Bundesverfassungsgericht überprüft wird.

b. Ermittlung der Beitragspflicht

Darüber hinaus soll nach dem Gesetzentwurf den Gemeinden die Gelegenheit gewährt werden, den Beitragssatz vom Durchschnitt der Kosten von bis zu fünf Jahren zu ermitteln. Erst nach Ablauf der Jahre soll dann das Beitragsaufkommen angepasst werden.

Dies widerspricht den Grundsätzen zum Beitragsrecht, nach dem nur der tatsächlich anfallende Aufwand abgerechnet werden darf. Weiterhin besteht ein Überschussverbot. Dieses wäre jedoch umgangen, wenn Beiträge hochgerechnet werden dürften. Außerdem würde bei wechselnden Eigentümern die Anrechnung den Alteigentümern nicht mehr zum Vorteil gereichen.

Ebenfalls haben wir Bedenken gegen die Umsetzung. Nach Absatz 7 können die Gemeinden Überleitungsregelungen in die Satzung aufnehmen, um eine Doppelbelastung zu verhindern. Um unbillige Härten zu vermeiden, darf den

Gemeinden kein Ermessen eingeräumt werden. Vielmehr muss bereits der Gesetzgeber dafür sorgen, Doppelbelastungen auszuschließen.

c. Umlagefähigkeit der Beiträge

Positiv wirkt sich aus, dass die wiederkehrenden Beiträge als laufende öffentliche Lasten des Grundstückes gemäß der Betriebskostenverordnung auf den Mieter umgelegt werden könnten. Gerade in Ballungsgebieten mit einem hohen Bestand an Mietwohnungen sind Mieter an den Kosten des Straßenbaus zu beteiligen, weil sie von einer verbesserten Straße profitieren.

d. Erhöhter Aufwand

Zu erwarten ist allerdings für die Gemeinden ein erhöhter Aufwand. Neben dem bisherigen Aufwand sind jährliche Bescheide für einen erheblich größeren Adressatenkreis zu fertigen. Desweiteren sind Prognoseentscheidungen zu treffen hinsichtlich der zu erwartenden Kosten des Folgejahres.

e. Überprüfungsmöglichkeit

Die Kontrolle über die durchgeführten und abgerechneten Maßnahmen wird ganz erheblich erschwert. Der Anlieger ist bisher nicht für die Instandsetzung und Instandhaltung des Straßennetzes heranzuziehen. Dies wird bereits über Steuern finanziert. Der Entwurf benennt hier jedoch „Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Straßen“. Es ist daher zu vermuten, dass auf diesem Wege nun auch weitergehende Verpflichtungen dem Anlieger auferlegt werden sollen.

Gleichzeitig stellen sich bei der Überprüfung der Bescheide neue Probleme, da hier die Kosten aus mehreren Maßnahmen einfließen. In einem vom juristischen Laien kaum zu überblickenden Rechtsgebiet wird der Rechtsschutz durch die Komplexität des Bescheides und die Vielzahl der Maßnahmen eingeschränkt.

Außerdem werden Gerichte aufgrund der wiederkehrenden Bescheide vermehrt zur Überprüfung angerufen werden. Bei der derzeitigen Dauer verwaltungsrechtlicher Gerichtsverfahren in Schleswig-Holstein von mehreren Jahren führt das bei wiederkehrenden Bescheiden zu nur schwer noch erträglichen Zuständen.

f. Akzeptanz der Anlieger

Wiederkehrende Beiträge führen zu keiner höheren Akzeptanz bei den Beitragsschuldnern. Unzufriedenheit wird es im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten immer wieder geben. Betroffene sind eher bereit, die Kosten für Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld zu tragen; also wenn erkennbar ist, wofür die Kosten entstehen. Dies ist bei einer Maßnahme, die weit vom Grundstück des Anliegers entfernt durchgeführt wurde, nicht der Fall. Stattdessen dürfte sich der Druck auf die Gemeindevertreter erheblich steigern, nunmehr Maßnahmen zu beschließen, die dem Zahler direkt in seinem Umfeld einen unmittelbaren Vorteil verschaffen.

Fazit:

Abschließend sind wir der Ansicht, dass wiederkehrende Beiträge rechtlich nicht haltbar sind und darüber hinaus nicht den gewünschten Effekt erzielen.

Trotzdem ist unverkennbar, dass die geforderten Beitragssummen häufig die Betroffenen finanziell bei weitem überfordern. Selbstnutzer, die aus dem Objekt keinen Ertrag erwirtschaften, können diese Abgaben nur schwer aufbringen.

Wir schlagen daher vor, dass die Beiträge wie bisher ermittelt werden, jedoch die Zahlungspflicht zinslos „wiederkehrend“ auf zehn Jahre aufgeteilt wird. Dies gibt den Betroffenen Planungssicherheit und bessere Finanzierungsmöglichkeiten. Gleichzeitig eröffnet es die Möglichkeit, Mieter mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Jochem Schlotmann
Verbandsvorsitzender